

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Ponsang in Riesa.

Nr. 106.

Dienstag, den 8. September

1874.

Bekanntmachung.

Im Gasthause zu Gohrisch sollen
den 16., 17., 24. und 25. September 1874, von Vormittags 9 Uhr an,
folgende im Gohrischer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

den 16. September a. c.

150 Raumcubikmeter weiche Scheite, } Nr. 1 bis 448,
1007 Röllen, }

den 17. September a. c.

662 Raumcubikmeter weiche Säde, Nr. 1 bis 224,
471, Wellenhundert weiches Abraumreihig, Nr. 1 bis 500,
12 Langhausen, Nr. 1 bis 12,

den 24. September a. c.

150 Raumcubikmeter weiche Scheite, } Nr. 449 bis 836,
1007 Röllen, }

den 25. September a. c.

662 Raumcubikmeter weiche Säde, Nr. 225 bis 481,
471, Wellenhundert weiches Abraumreihig, Nr. 501 bis 990,

im Schradenwald (Artillerieschießplatz).

eingeln und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meiß
bietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernnden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Gohrisch zu wenden oder
auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Gohrisch, am 1. September 1874.
Graz. Koch.

Stren-Auction.

Montag, den 14. und Dienstag, den 15. September 1874,

sollen auf dem Königlichen Forstrevier

Gohrisch

und zwar im Schradenwald (Artillerieschießplatz), jedesmal von Vormittags 9 Uhr an,

600 Streufäbeln,

mithin jeden Tag ca. 300,

unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen gegen sofortige Bezahlung an Ort und Stelle meißbietend ver
steigert werden.

Die Ersteuer haben sich auf dem Artillerieschießplatze einzufinden.
Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung zu Gohrisch, am 1. September 1874.
Graz. Koch.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

die Errichtung von Studienstipendien für Civil-Eleven der Thierarzneischule in Dresden betr.

Nachdem die Ständeversammlung zur Förderung des Studiums der Thierheilkunde die Errichtung von Stipendien für Civil-Eleven der
hiesigen Thierarzneischule genehmigt und die deshalb gesorderten Mittel im Betrage von jährlich 600 Thalern verwilligt hat und von dem Ministerium
des Innern nunmehr bis auf Weiteres beschlossen worden ist, vier Stipendien für Civil-Eleven der Thierarzneischule zu gründen, mit der Verleihung
dieser Stipendien aber schon mit dem nächsten bei der Thierarzneischule vom Monat October dieses Jahres an beginnenden Studienjahre den Anfang
zu machen, so wird über diese neue Einrichtung im Interesse des dabei beheimateten Publikums hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Jedes der neugegründeten vier Stipendien beträgt jährlich 150 Thaler und soll

- 1) mit 20 Thalern durch freie Wohnung in den Anstaltsgebäuden der Thierarzneischule, verbunden mit freier Heizung, Beleuchtung,
Lagerstätte und Bettwäsche;
- 2) mit 20 Thalern durch Etat der soviel aufs Jahr betragenden Inscriptionsgebühren und Stundengeldern und
- 3) mit 110 Thalern an baarem Gelde in monatlichen Raten von 9 Thalern 5 Neugroschen zahlbar gewährt werden.

II. Bei der Stipendienverleihung können nur solche Civil-Eleven in Berücksichtigung kommen, welche

- a) Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind;
- b) den vorgeschriebenen Bildungsgrad durch ein Zeugnis der Secunda eines norddeutschen Gymnasiums oder einer nord-
deutschen öffentlichen Realschule nachzuweisen vermögen und
- c) ihre Mittellofigkeit, sowie ihr zeithöriges Wohlverhalten in glaubhafter Weise bescheinigen.

III. Die Verleihung der Stipendien erfolgt jedesmal nur auf Ein Jahr.

Während der Dauer des Studiums an der hiesigen Thierarzneischule kann jedoch die Wiederverleihung an denselben Stipendiarien für das
zweite und beziehendlich dritte Jahr des gesuchten Curius Statt finden, infosfern der betreffende Eleve dieser Vergünstigung bedürftig geblieben ist und
sich derselben durch Fleiß, bemerkbare Fortschritte in seinem Studium und tadellose Führung würdig gemacht hat.

Länger als drei Jahre hindurch wird ein Stipendium nicht verliehen werden.

IV. Die Collatur über die Stipendien steht dem Ministerium des Innern zu.

Die Gesuche um Berücksichtigung bei der Stipendien-Verleihung sind jedoch zunächst bei der mit der Direction der Thierarzneischule betrauten
Commission für das Veterinärwesen entweder schriftlich oder mündlich, jedenfalls aber unter gleichzeitiger Beilegung der nach Nr. II. erforderlichen
Zeugnisse und Bescheinigungen anzubringen und werden von dieser Behörde dem Ministerium des Innern mittels gutachtlischen Vortrags zur Beschluss-
fassung vorgelegt werden.

Bei Gesuchen um Wiederverleihung eines Stipendiums bedarf es nur der Bescheinigung der noch fortlaufenden Mittellofigkeit.
Da hiernach beschäftigten jungen Männern, welche Neigung zum thierärztlichen Berufe haben, aber die Mittel zur Besteitung der Studienkosten
nicht besitzen, die Möglichkeit geboten ist, die hiesige Thierarzneischule besuchen und sich die zur Approbation als Thierarzt erforderliche wissenschaftliche
und praktische Ausbildung verschaffen zu können, so sind die vorstehenden Bestimmungen insbesondere allen Denen zur Beachtung zu empfehlen, welchen
als Väter, Vormünder u. s. f. vergleichbare junge und unbemittelte Leute zu sorgen obliegt.

Dresden, den 14. August 1874.

Ministerium des Innern.
(ges.) von Rositz-Wallwig.